

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 20-2020 – vom 19.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 10. Sitzung des Stadtrates am 21.03.2020
2. Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
3. Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
4. Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes – Ermittlung kaufinteressierter Landwirtinnen und Landwirte bzw. Winzerinnen und Winzer – Gemarkung Hambach
5. Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 19.03.2020

Sonstige amtliche Mitteilungen

1. ---

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 10. Sitzung des Stadtrates

am Samstag, 21.03.2020, 10:00 Uhr,

Scheffelsaal im Saalbau Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Temporäre Änderung der Zuständigkeiten der städtischen Gremien als Maßnahme zur Verhinderung der schnellen Verbreitung des Corona Virus in Neustadt an der Weinstraße
2. Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona Virus

Neustadt an der Weinstraße, 19. März 2020

Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Rheinland Pfalz Nr.5, S. 40) wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Neben den verkaufsoffenen Sonntagen werden an folgenden Sonntagen im Stadtgebiet Neustadt an der Weinstraße Marktsonntage festgesetzt:

- 07. Juni 2020
- 21. Juni 2020
- 13. September 2020
- 25. Oktober 2020

Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr durchzuführen.

§ 2

(1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Neustadt durchgeführt werden.

§ 3

An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 LMAMG erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumpflege und Tradition dienen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 04.03.2020
STADTVERWALTUNG
gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Neustadt an der Weinstraße folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße dürfen am Sonntag, dem 05.04.2020, 03.05.2020, 04.10.2020 und 08.11.2020 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 05.04.2020, 03.05.2020, 04.10.2020 und 08.11.2020 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 2318) in der zur Zeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 04.03.2020

STADTVERWALTUNG

gez. Marc Weigel
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den
Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes;
Ermittlung kaufinteressierter Landwirte*innen/Winzer*innen – Gemarkung Hambach

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden(r) Grundstücks(e) ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung: Hambach
Nutzungsart: Weingarten
Lage: „Galgenegewanne“, Größe: 0,256 ha

Landwirte*innen/Winzer*innen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstücks interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Konrad-Adenauer-Straße 10, Neustadt an der Weinstraße (Zimmer 07) innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung **s c h r i f t l i c h** mitzuteilen.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.03.2020
STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE:
- Untere Landwirtschaftsbehörde –

Allgemeinverfügung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 - Infektionen in Rheinland-Pfalz

gemäß § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.03.2010.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße als zuständige Behörde hebt die Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz (Sonderamtsblatt Nr. 19 - 2020) auf und erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind:
 - a. alle Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen, Vinotheken, Weinprobierstuben und ähnliche Einrichtungen
 - b. Kantinen, Restaurants und Speisegaststätten, Straußwirtschaften, Cafés, Eis-Cafés/Eisdielen und ähnliche Einrichtungen. Speisen und Getränke zum Mitnehmen (mit Ausnahme von Eis) dürfen weiterhin verkauft oder ausgeliefert werden. Zu diesem Zweck darf der Gastraum vom Kunden betreten werden. Es ist sicherzustellen, dass der Verzehr der Speisen und Getränke nicht vor Ort erfolgt. Sitzplätze und der Aufenthalt in den Betrieben sind nicht zugelassen. Der Verkauf aus mobilen Eisverkaufswagen ist untersagt.
 - c. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 - d. Messen, Ausstellungen, Kinos und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - e. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

- f. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - g. Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center,
 - h. Kosmetik- und Nagelstudios zu nicht medizinischen Zwecken, kosmetische Fußpflege, Tattoostudios, Solarien und Massagebetriebe zu nicht medizinischen Zwecken, Frisörbetriebe und ähnliche Einrichtungen,
 - i. Spielplätze.
2. Diese Regelung gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Die nicht unter Ziffer 1 h) fallenden Dienstleister und Handwerker können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der hygienischen Anforderungen geöffnet.
3. Die Öffnung der Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und des Großhandel ist nur unter folgenden Auflagen zulässig:
- a) Es ist sicherzustellen, dass Kunden in Warteschlangen einen Mindestabstand von 2 m zueinander einhalten. Dies gilt auch für Warteschlangen, die sich vor den Betrieben bilden.
 - b) Im Bereich Obst und Gemüse sowie der Backwaren sind zusätzliche Hinweise zur Benutzung von Handschuhen und/oder Zangen auszuhängen. Einweghandschuhe und Zangen sind in ausreichender Zahl vorzuhalten.
 - c) Die Kunden sind auf die Nutzung der bargeld- bzw. kontaktlosen Bezahlungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- Sind diese Maßnahmen in dem Betrieb nicht möglich, ist der Betrieb zu schließen.
4. Übernachtungsangebote im Hotelgewerbe (hierunter fallen z.B. auch Beherbergungsstätten wie Pensionen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen) sind nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken zulässig. In diesen Einrichtungen bzw. deren Gasträume dürfen nur die dort zulässigerweise übernachtenden Personen (nicht-touristische Zwecke) bewirtet werden. Das Abstellen und Campieren von Wohnmobilen ist auf dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße untersagt.

5. Verboten sind
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen,
 - b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
6. Veranstaltungen sind untersagt. Ein Ausnahmeverbehalt ist nicht zulässig
7. Die Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 6 gelten ab 20. März 2020, 0:00 Uhr.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
10. Die Maßnahmen sind bis 19. April 2020 befristet.

Begründung

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen können beschränkt oder verboten werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach der derzeitigen Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und sogar tödlichen Krankheitsverläufen. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die WHO hat am 11.03.2020 den Pandemiefall ausgerufen. Derzeit gibt es gegen SARS-CoV-2 keine Impfung und auch keine wirksamen Therapeutika.

Inzwischen sind in fast allen Bundesländern Infektionsfälle mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt worden, wobei die Zahl der Fälle in Deutschland weiter ansteigt. In Rheinland-Pfalz gibt es 603 Covid-19 Kranke (Stand 18.03.2020), Anzahl täglich steigend. Auch in Neustadt an der Weinstraße sind bereits 7 Fälle von Covid-19 Kranken aufgetreten und es

muss täglich mit weiteren Fällen gerechnet werden, zumal auch im benachbarten Landkreis Bad Dürkheim die Anzahl der Covid-19 Erkrankten stetig steigt. Die an Rheinland-Pfalz angrenzende Region Grand-Est in Frankreich wurde aufgrund der Vielzahl der Erkrankten sogar vom Robert-Koch-Institut am 11.03.2020 in die Liste der „Risikogebiete“ aufgenommen. Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann (vgl. Robert-Koch-Institut, COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland).

Auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Es ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Erkrankte, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bringen bzw. verharmlosen, und infolgedessen fortwährend weitere Personen anstecken können.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Bei größeren Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit SARS-CoV-2 nicht sicher beurteilen. Dafür spricht die heterogene, nicht vollständig zu überblickende Zusammensetzung und Herkunft der Teilnehmenden sowie die bei solchen Menschenansammlungen regelmäßig zu befürchtende Durchmischung und Nähe der Teilnehmenden. Darüber hinaus wird bei einer höheren Teilnehmerzahl eine vollständige und zuverlässige Erfassung der für eine etwaige Rückverfolgung der Teilnehmenden notwendigen persönlichen Daten schwer zu gewährleisten sein.

zu Ziff. 1 - 4

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.

Alle Betriebe erhöhen durch Kundenverkehr bzw. Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Durch den ständigen Wechsel der Besucher, die Nutzung derselben Sitzgelegenheiten, Spiel-, Trainingsgeräte, Sanitäreinrichtungen etc. und den teilweise sehr engen Kontakt der Besucher untereinander bzw. zum Gewerbetreibenden, kann eine Übertragung der Krankheitserreger nicht sicher ausgeschlossen werden.

Um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die in Ziffer 2 genannten Einrichtungen geöffnet bleiben. Dabei soll der Aufenthalt zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs ermöglicht werden. Um eine Übertragung von SARS-Cov-2 von Mensch zu Mensch zu reduzieren ist jedoch die Öffnung dieser Betriebe nur unter den in Ziffer 3 genannten Auflagen zulässig.

Die Unterbrechung und Eindämmung insbes. des touristischen Reiseverkehrs soll verhindern, dass SARS-CoV-2 verstärkt ins Gemeindegebiet „eingeschleppt“ wird und sich über das Gemeindegebiet hinaus stärker verbreitet.

zu Ziffer 5 und 6

Regelmäßig werden auf größeren Veranstaltungen oder bei größeren Menschenansammlungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein. Ebenso kann nicht sicher gewährleistet werden, dass insbesondere die notwendigen Hygieneanforderungen durchweg eingehalten werden, selbst wenn diese im Vorfeld der Veranstaltung dem Veranstalter im Wege der Auflage aufgegeben wurden.

Es erscheint daher sachgerecht, von einer Durchführung von Veranstaltungen und der genannten Zusammenkünfte abzusehen.

Der Veranstaltungsbegriff ist dabei grundsätzlich weit zu fassen. Er umfasst sämtliche öffentliche und nicht-öffentliche Ansammlungen von Menschen an einem gemeinsamen Ort. Der Erlass bezieht sich auch auf sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen.

Hierunter fallen auch Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.

Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 14/2530) ermöglicht § 28 Abs. 1 IfSG die Anordnung von Maßnahmen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Bei Menschenansammlungen können Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden. Deshalb ist hier die Einschränkung von Freiheitsrechten in speziellen Fällen gerechtfertigt.

Die Regelungen in dieser Allgemeinverfügung dienen insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und von der aktuell noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Je mehr Sozialkontakte eingeschränkt werden, umso langsamer verbreitet sich der Erreger SARS-CoV-2. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Die angeordneten Maßnahmen (Ziffern 1 bis 6) sind ermessensgerecht. Sie sind erforderlich und geeignet, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Erregers zu verlangsamen. Die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter und Gewerbetreibenden treten hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung des SARS-CoV-2 bzw. zur Verlangsamung von dessen Ausbreitung geboten sind, zurück. Wie oben ausgeführt würde eine schnellere Verbreitung des Erregers dazu führen, dass unser Gesundheitssystem an seine Grenzen kommt und somit Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen gefährdet wäre. Mildere, gleich geeignete Mittel um den oben genannten Zweck zu erreichen, sind nicht ersichtlich.

Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. (vgl. Robert-Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 17.03.2020). Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat zwar keinen maßgeblichen Einfluss auf die vorhandenen medizinischen Kapazitäten wie Intensivbetten oder Pflegefachkräfte, sie kann aber durch ihre eingeleiteten Gegenmaßnahmen, dazu beitragen, dass sich die Ausbreitung des Virus auf ihrem Gebiet verlangsamt, um das Gesundheitswesen so zu entlasten. Die Einschränkung von Sozialkontakten stellt derzeit das effektivste Mittel dar, die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Daher ist eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung erforderlich, die unter anderem beinhaltet, dass soziale Kontakte reduziert werden mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet. Damit soll die Möglichkeit einer erneuten Risikoeinschätzung ermöglicht werden

Ein Verstoß gegen die in Ziffer 5 und 6 verfügten Verbote kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 - 4 können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG). Bei vorsätzlichem Handeln kann der Verstoß mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gewerbe- und gaststättenrechtliche Konsequenzen haben, bis hin zur Schließung des Betriebs wegen Unzuverlässigkeit.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Postadresse: Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße),

2. gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (E-Mail-Adresse: stv-neustadt-weinstrasse@poststelle.rlp.de) oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (De-Mail-Adresse: info@neustadt-weinstrasse.de-mail.de)

erhoben werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.03.2020

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marc Weigel', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marc Weigel

Oberbürgermeister